



**des Kreisausschusses
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 12.11.2014	Grundlage (Vorlage): II-BV-2014/062	Beschluss Nr.: II-2014/062	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Ergänzung zum Versorgungsvertrag für die Bereitstellung und Durchführung von Hilfen im Bereich der ambulant-komplementären Versorgung von psychisch Kranken und Suchtkranken mit dem Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen

Beschlusstext:

Der Kreisausschuss beschließt

die als Anlage beigefügte Ergänzung zum Versorgungsvertrag für die Bereitstellung und Durchführung von Hilfen im Bereich der ambulant-komplementären Versorgung von psychisch Kranken und Suchtkranken mit dem Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen.

Borna, den 12.11.2014

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

**Ergänzung zum Versorgungsvertrag
für die Bereitstellung und Durchführung von Hilfen im Bereich
der ambulant-komplementären Versorgung von psychisch Kranken und Suchtkranken
vom 28.06./06.07.2010**

Zwischen dem Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Gerhard Gey,
- Landkreis -

Und dem Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH
Industriestraße 21, 01129 Dresden
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Falk Stirner
- Träger -

wird folgende Ergänzung zum Versorgungsvertrag vom 28.06./06.07.2010 geschlossen:

**§ 1
ZWECK DES VERTRAGES**

Dieser Vertrag regelt ergänzend zum schon bestehenden Versorgungsvertrag vom 28.06./06.07.2010 zwischen den Vertragsparteien die Übertragung von Teilen der kommunalen Versorgungsverpflichtung für alle Betroffenen des Versorgungsgebietes gemäß § 2 dieses Vertrages auf den Träger.

**§ 2
VERSORGUNGSGEBIET**

Das Versorgungsgebiet umfasst den Landkreis Leipzig, ergänzend und vorrangig das Gebiet von Grimma und Umgebung.
Betroffene aus anderen Gebieten werden jedoch nicht abgewiesen.

**§ 3
UMFANG DER VERSORGUNGSVERPFLICHTUNG**

(1)
Die übertragene Versorgungsverpflichtung umfasst die Sicherstellung vorsorgender, begleitender und nachsorgender Hilfen gemäß § 5 SächsPsychKG. Bei Beachtung des Ziels der effektiven Vernetzung aller Angebote zum gemeindepsychiatrischen Verbund ist dies ergänzend der Betrieb der Suchtberatungs- und Behandlungsstelle gemäß § 6 Abs. 1 SächsPsychKG in 04668 Grimma, Karl-Marx-Straße 17.

(2)
In den Suchtberatungs- und Behandlungsstellen in Grimma einschließlich der Außenstelle Wurzen sind insgesamt drei Fachkräfte mit bzw. in suchttherapeutischer Zusatzausbildung vorzuhalten. Davon wird maximal ein Diplom-Psychologe anerkannt.

(3)
Im Falle des Ausscheidens von Personal aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Träger, ihres anderweitigen Einsatzes oder krankheits- oder urlaubsbedingten Ausfalls sorgt der Träger für Ersatz bzw. eine Vertretung.

(4)
Der Träger informiert den Landkreis unverzüglich, wenn es zu einem personellen Wechsel kommt.

(5) Als erstattungsfähige Personalkosten im Sinne von § 4 dieses Vertrages werden die Bruttopersonalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für 120 Stunden pro Woche (maximal für vier 0,75 VK pro Woche) anerkannt. Anderweitige Veränderungen hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeiten sind mit dem Landkreis abzustimmen.

**§ 4
FINANZIERUNG**

(1)
Der Träger beteiligt sich an der Finanzierung der Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Betriebskosten) in Höhe von 10 v. H. mindestens jedoch in Höhe von 5.000,00 EUR jährlich durch Eigen- und Drittmittel.

(2)
Zur finanziellen Sicherstellung zahlt der Landkreis an den Träger einen jährlich neu zu verhandelnden Betrag in vier gleichen Raten. Grundlage dafür ist ein vorzulegender Kosten- und Finanzierungsplan getrennt nach Kontakt- und Beratungsstelle Wurzen und der Suchtberatungs- und Behandlungsstelle in Grimma einschließlich der Außenstelle Wurzen. Über den jeweiligen jährlichen Betrag schließen die Vertragsparteien jeweils eine Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag ab.

(3)
Die Zahlung der Raten durch den Landkreis erfolgt bis zum 10. des jeweiligen zweiten Quartalsmonats auf das vom Träger bezeichnete Konto.

(4)
Der Kosten- und Finanzierungsplan für das Folgejahr ist jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres dem Amtsleiter des Gesundheitsamtes vorzulegen. Personalveränderungen mit Auswirkungen auf den Haushaltsplan des Landkreises bedürfen der Genehmigung des Landkreises. Der Landkreis bestätigt bis zum 31.10. den Kosten- und Finanzierungsplan für das Folgejahr.

**§ 5
ZEITPUNKT DER ÜBERTRAGUNG**

(1)
Die Erweiterung der Versorgungsverpflichtung erfolgt zum auf den Träger.

(2)
Alle übrigen Vertragsbestandteile des Versorgungsvertrages vom 28.06./06.07.2010 behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Borna, den 17.11.2014.....

Dresden, den

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat
Landkreis Leipzig

.....
Falk Stirner
Geschäftsführer
Träger